

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 536 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz  
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Juni 2012 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller sowie der Experten Hofrat Mag. Dr. Weinberger (Fachabteilung 0/5), Mag. Bergmüller (Referat 0/52), Dipl. TA Geyrhofer (Referat 4/03), Dr. Haybäck und Mag. Ing. Schwarz (Magistrat 0101-Amt für öffentliche Ordnung), Direktor Dr. Huber (Gemeindeverband) und Tierarzt Dr. Traintinger mit dem zitierten Antrag geschäftsordnungsgemäß befasst.

Mit EntschlieÙung vom 6. Juli 2011 hat der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der einen verpflichtenden Sachkundenachweis ("Hundeführschein") anlässlich einer Hundeanmeldung vorsehen soll. Diesem Ersuchen soll durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Salzburger Landessicherheitsgesetzes nachgekommen werden. Der Kern des Gesetzesvorhabens besteht darin, dass jeder Hund, dessen Haltung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle beginnt, von der Halterin oder dem Halter der Gemeinde gemeldet werden muss. Der Meldung sind ein Sachkundenachweis der Halterin oder des Halters sowie ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung anzuschließen. Entsprechende Erfordernisse bestehen bislang nur betreffend gefährliche Hunde, deren Haltung bewilligungspflichtig ist.

Darüber hinaus soll den Gemeinden die Vollziehung des Landessicherheitsgesetzes dadurch erleichtert werden, dass generell – allerdings beschränkt auf die Sicherung des Vollzugs und unter der Voraussetzung eines entsprechenden Ersuchens des zuständigen Gemeindeorgans – eine Assistenzleistungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen wird. Diese Mitwirkung an der Gesetzesvollziehung bedarf jedoch – betreffend die Organe der Bundespolizei – der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

Abg. Kosmata (SPÖ) führt aus, dass mit EntschlieÙung vom 6. Juli 2011 der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht habe, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der einen verpflichtenden Sachkundenachweis ("Hundeführschein") anlässlich einer Hundeanmeldung vorsehen solle.

Der Kern des Gesetzesvorhabens bestehe darin, dass jeder Hund, dessen Haltung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle beginne, von der Halterin oder dem Halter der Gemeinde gemeldet werden müsse. Der Meldung sind ein Sachkundenachweis sowie ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von € 725.000,-- anzuschließen. Entsprechende Erfordernisse bestehen bislang nur betreffend gefährliche Hunde, deren Haltung bewilligungspflichtig sei. Die Regelungen betreffend die Haltung von gefährlichen Hunden bleiben aufrecht. Mit der Meldepflicht werde langfristig eine bessere Datenlage über die Anzahl, Art und Rasse der gehaltenen Hunde vorliegen.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller dankt für die gute Zusammenarbeit aller Experten und betont, dass das Thema sensibel sei, da die Hundehalter und Nichthundehalter durchaus unterschiedliche Ansichten vertreten. Sie halte es für sinnvoll, dass die Hunde ordnungsgemäß angemeldet, die Hundehalter entsprechend ausgebildet seien und für eventuelle Schäden eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorliege. Die Deckungssumme sei ihrer Ansicht nach angemessen.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes sei mit dem Bund vereinbart worden, dass die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Gemeinden über Ersuchen Assistenz leisten werden.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) befürchtet Probleme beim Vollzug des Gesetzes und weist darauf hin, dass es hinsichtlich der Leinenpflicht klare Regelungen gebe und im Zuge einer Bissattacke oder Schaden durch einen nicht angeleiteten Hund es auch bei den Versicherungen Probleme geben könnte. Er fragt nach, ob und wie der Sachkundenachweis und der Bestand einer Haftpflichtversicherung nachweislich der Gemeinde vorzulegen sei.

Die Einrichtung von eigenen Hundewiesen in der Stadt Salzburg sei zu begrüßen, denn damit werde den Hundehaltern die Möglichkeit geboten, die Hunde frei laufen zu lassen. Direktor Dr. Huber wird um eine Stellungnahme hinsichtlich Ausnahmebestimmungen im Landessicherheitsgesetz und Mitwirkungspflicht der Sicherheitsbehörden ersucht.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) merkt an, dass diese Regierungsvorlage auf eine Initiative der Grünen zurückzuführen sei und zeigt sich erfreut, dass die vorliegende Regierungsvorlage nach einem sachlichen Diskussionsprozess, der ein Jahr gedauert habe, nun in relativ kurzer Zeit realisiert werden konnte. Der vorliegende – gelungene – Entwurf finde bei Hundehaltern, Ausbildungsvereinen und auch Radfahrern eine breite Zustimmung. Im Zusammenhang mit der Chip-Nummer werden folgende Fragen gestellt:

1. Sei man in der Lage, die unterschiedlichen Melderegister (Bissunfälle und Halterauskünfte) zusammenzuführen?
2. Gibt es Erfahrungen hinsichtlich der Lesegeräte bzw gibt es ausreichend Lesegeräte?
3. Wie und durch wen soll der Sachkundenachweis geleistet werden?

Abg. Dr. Rössler bekundet sodann die Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Abg. Wiedermann (FPÖ) stimmt seitens der FPÖ der Regierungsvorlage zu, die im Großen und Ganzen eine gute neue Regelung sei. Die Verpflichtung eines Versicherungsnachweises werde begrüßt. Seiner Ansicht nach seien die Versicherungskosten für Hunde nicht so hoch. Positiv sei auch, dass der Begriff "Hundeführschein" in "Sachkundenachweis" geändert worden sei.

Abg. Mag. Eisl (SPÖ) erkundigt sich, wie die Gemeinde bei der Festlegung von Leinen- und Maulkorbpflicht Ausnahmen für bestimmte Hunde erteilen könne. Dies lasse sich praktisch nur schwer umsetzen, da nicht erkennbar sei, ob ein freilaufender Hund von den Festlegungen ausgenommen sei. Weiters erkundigt sich Abg. Mag. Eisl, ob bei Polizeidienststellen im ländlichen Raum genügend Chip-Lesegeräte zur Verfügung stehen.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller führt aus, dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei zu prüfen, ob die Versicherung noch Bestand habe oder nicht. Hundebesitzer sollten sich ihrer Eigenverantwortung bewusst sein.

Tierarzt Dr. Traintinger berichtet, dass es aufgrund des Bundes-Tierschutzgesetzes ein zentrales Melderegister gebe; leider seien Hunde nicht immer in diesem erfasst. Eine Zusammenführung von unterschiedlichen privaten Registern und Hundedatenbanken in diesem zentralen Register sei wünschenswert. Weiters gebe es über gefährliche Hunde und über Hunde, die gebissen haben, kein zentrales Register. Seiner Ansicht nach müsste jeder Hundebiss anzeigepflichtig sein. Zur Frage hinsichtlich der Chip-Lesegeräte führt Tierarzt Dr. Traintinger aus, dass jeder Hundeverein und auch jeder Tierarzt über ein Lesegerät verfüge.

Zur Frage von Abg. Dr. Kreibich hinsichtlich der Assistenzleistung führt Dr. Leitner (Legislativ- und Verfassungsdienst) aus, dass der Bund in den Verhandlungen zugestimmt habe, über Ersuchen von zuständigen Organen und Behörden zur Sicherung der Vollziehung Hilfe zu leisten. Die Assistenzpflicht beziehe sich auf das gesamte Gesetz. Zu unterscheiden sei, dass die Mitwirkungspflicht eingeschränkt sei.

Direktor Dr. Huber (Gemeindeverband) betont, dass es dem Salzburger Gemeindeverband wichtig sei, dass es eine Mitwirkungsverpflichtung bei der Vollziehung dieser neuer Bestim-

mungen der Bundespolizei gibt. Seiner Ansicht nach gebe es bei den §§ 16a, 17, 19 und 24 einen Interpretationsspielraum, ob die Bundespolizei in dieser Frage mitwirke. Direktor Dr. Huber erkundigt sich, ob gewährleistet sei, dass, wenn eine Gemeinde eine Hilfeleistung der Exekutive benötige, diese entsprechend geleistet wird.

Zur Frage von Abg. Dr. Rössler nach der Form des Sachkundenachweises, berichtet Dipl. TA Geyrhofer (Referat 4/03), dass es grundsätzliche Überlegungen gebe, wie dieser aussehen könnte.

In der Spezialdebatte werden in der Z 5 und Z 9 auf Vorschlag des Legislativ- und Verfassungsdienstes Ergänzungen aufgenommen. Dazu wird Folgendes erläuternd festgestellt:

Zu Z 5

Die Regierungsvorlage sieht derzeit nur die Anerkennung von Sachkundenachweisen vor, die nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer oder anderer Staaten vorgesehen sind. Es gibt jedoch auch noch andere Ausbildungen, die ausreichende Kenntnisse über die Hundehaltung vermitteln, jedoch nicht auf Rechtsnormen anderer Bundesländer oder Staaten beruhen (zB Begleithundprüfungen, Ausbildung zum Blindenführhund). Auch diese Ausbildungen, die in der Durchführungsverordnung näher zu präzisieren sein werden, sollen jedenfalls die vorgesehene Ausbildung für das Halten nicht gefährlicher Hunde ersetzen können. Ergänzend wird auch die Klarstellung vorgeschlagen, dass Einrichtungen, die bereits jetzt gefährliche Hunde ohne Bewilligung halten dürfen (Tierheime und Verwahrer von Fundtieren), selbstverständlich auch nicht gefährliche Hunde ohne Sachkundenachweis halten dürfen.

Zu Z 9:

Die bestehende Rechtslage eröffnet die Möglichkeit, Einrichtungen die Anerkennung für die Ausbildung von Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde zu erteilen. Diese bereits geprüften und bewährten Einrichtungen sollen das Zulassungsverfahren nicht neuerlich durchlaufen müssen, sondern ex lege die Berechtigung für die Erteilung des einfachen und des erweiterten Sachkundenachweises erhalten.

Die Vorlage der Landesregierung wird modifiziert dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Juni 2012

Der Verhandlungsleiter:

Steidl eh

Der Berichterstatter:

Kosmata eh:

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.



## **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Abschnitt nach der Überschrift "2. Hundehaltung" eingefügt:  
"§ 16a Meldepflicht"

2. Nach der Überschrift "2. Hundehaltung" wird eingefügt:

### **"Meldepflicht"**

#### § 16a

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters;
2. die Rasse, die Farbe, das Geschlecht und das Alter des Hundes;
3. den Namen und die Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
4. die Kennzeichnungsnummer (§ 24a Abs 2 Z 2 lit d TSchG).

(2) Der Meldung gemäß Abs 1 sind anzuschließen:

1. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 21 Abs 1) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (§ 23).

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde zu melden."

(4) Die aufgrund der Meldungen gemäß den Abs 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen von der Gemeinde auch bei der abgabenrechtlichen Behandlung des Haltens von Hunden verwendet werden."

3. Im § 17 Abs 1 wird im letzten Satz die Wortfolge "bestimmte, von der Gemeinde festzulegende Ausbildungen" durch die Wortfolge "der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs 2) entsprechende Ausbildungen" ersetzt.

4. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 wird in der Z 1 der Ausdruck "und Sachkunde (§ 21)" durch die Wortfolge "und erweiterte Sachkunde (§ 21 Abs 2)" ersetzt.

4.2. Im Abs 8 wird der Ausdruck "des Sachkundenachweises (§ 21)" durch die Wortfolge "des Nachweises der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs 2)" ersetzt.

5. § 21 lautet:

### **"Sachkunde**

#### § 21

(1) Die für das Halten eines nicht gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde ist als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines nicht gefährlichen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können.

(2) Die für das Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde ist als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) eine theoretische und – unter Einbeziehung des gefährlichen Hundes – praktische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines gefährlichen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen und den gefährlichen Hund sicher halten zu können (erweiterte Sachkunde).

(3) Die nach Abs 1 oder 2 erforderliche Sachkunde ist darüber hinaus als gegeben anzunehmen, wenn

1. die Halterin oder der Halter im Besitz eines Nachweises über eine nach vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder Staates absolvierte Ausbildung ist;
2. die Halterin oder der Halter eine andere Ausbildung aufweist, die zumindest gleichwertige Kenntnisse über das Halten von Hunden vermittelt;

3. die Halterin oder der Halter eine mindestens zehnjährige Erfahrung im Halten eines gefährlichen Hundes nachweisen kann, ohne dass während dieser Zeit der gefährliche Hund jemanden verletzt hat;

Die nach Abs 1 erforderliche Sachkunde gilt ferner bei Personen, Institutionen oder Vereinigungen als gegeben, die gemäß § 19 Abs 2 Z 1 oder 2 keiner Bewilligung zum Halten gefährlicher Hunde bedürfen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag Personen, die Ausbildungen nach Abs 1 oder 2 anbieten, zuzulassen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Die Person gilt als zugelassen, wenn der Zulassungsbescheid nicht binnen drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Zulassungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Tag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Die Zulassung ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen aufzuheben.

(5) Die Inhalte und der Umfang der Ausbildungen nach Abs 1 bis 3 werden durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt."

6. § 23 lautet:

### **"Haftpflichtversicherung**

#### § 23

Für jeden Hund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch ihn verursachte Schäden über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 € abzuschließen und aufrechtzuerhalten."

7. Im § 26 Abs 1 wird nach der Z 3 eingefügt:

"3a. einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ohne dies der Gemeinde rechtzeitig mit den Angaben gemäß § 16a Abs 1 und den Nachweisen gemäß § 16a Abs 2 zu melden;".

8. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird die Verweisung "nach § 36" durch die Verweisung "nach Abs 3 und § 36" ersetzt.

8.2. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.2.1. Im ersten Satz wird die Verweisung "gemäß Abs 1" durch die Verweisung "gemäß § 36" ersetzt.

8.2.2. Die Z 1 lautet:

"1. bei der Vollziehung der §§ 16a, 17, 19 und 24;"

8.2.3. Abs 2 letzter Satz und Abs 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.“

9. Im § 40 wird angefügt:

"(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. § 21 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages;
2. die §§ 16a, 17 Abs 1, 19 Abs 4 und 8, 23, 26 Abs 1 sowie 35 mit Beginn des 4. auf dessen Kundmachung folgenden Monats.

Die Meldepflicht (§ 16a) gilt nur für Personen, die einen bestimmten Hund ab dem in der Z 2 bestimmten Zeitpunkt zu halten beginnen. Einrichtungen, die gemäß § 21 Abs 3 in der bis zu dem in der Z 1 geltenden Fassung berechtigt sind, Ausbildungen für das Halten von gefährlichen Hunden anzubieten, gelten als gemäß § 21 Abs 4 zugelassene Personen.“